Übergangsbestimmungen für das Masterstudium Raumplanung und Raumordnung (gültig ab 1. Oktober 2021)

(1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter Studium das an der Technischen Universität Wien eingerichtete Masterstudium Raumplanung und Raumordnung mit der Studienkennzahl 066 440 verstanden. Der Begriff „neuer Studienplan“ bezeichnet den ab 1. 10. 2021 gültigen Studienplan für dieses Studium und „alter Studienplan“ den bis dahin gültigen.

(2) Die Übergangsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die vor dem 1. 10. 2021 zum Masterstudium Raumplanung und Raumordnung an der Technischen Universität Wien zugelassen waren; ihre Nutzung ist den Studierenden freigestellt.

(3) Auf Antrag der/des Studierenden kann das studienrechtliche Organ in begründeten Fällen die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Absatz 2 erfasste Studierende ausdehnen.

(4) Lehrveranstaltungen des alten Studienplans werden entsprechend der jeweiligen ECTS-Punkte gemäß der Äquivalenztabelle in Anhang 1 für Module bzw. Lehrveranstaltungen des neuen Studienplanes angerechnet.

(5) Für den Abschluss des Masterstudiums sind jedenfalls zu absolvieren:

- 33 ECTS aus den Pflichtmodulen 1 und 2 des neuen Studienplans bzw. Pflichtmodulen 1, 2 und 3 des alten Studienplans
- eine Diplom- bzw. Masterarbeit
- eine kommissionelle Abschlussprüfung
- ein Projekt bzw. Masterprojekt mit mindestens 12 ECTS
- zwei Wahlmodule nach dem neuen Studienplan mit jeweils mindestens 18 ECTS
- insgesamt 120 ECTS

(6) Studierende, welche die Pflichtmodule 1,2 und 3 des alten Studienplans bereits vollständig absolviert haben, können die fehlenden ECTS der Pflichtmodule auch aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen der Wahlmodule abdecken.

(7) Studierende, welche die Pflichtmodule 1,2 und 3 sowie die drei erforderlichen Wahlmodule des alten Studienplans bereits vollständig absolviert haben, können die fehlenden ECTS der Pflichtmodule auch aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Freie Wahl“ abdecken.

(7) Zeugnisse über Lehrveranstaltungen, die inhaltlich äquivalent sind, können nicht gleichzeitig für den Studienabschluss eingereicht werden. Im Zweifelsfall entscheidet das studienrechtliche Organüber die Äquivalenz.

(8) Für in diesen Übergangsbestimmungen nicht berücksichtigte Konstellationen sind durch das studienrechtliche Organ Übergangsbestimmungen festzulegen.

ENTWURF

Anhang 1: Äquivalenztabelle

	Neuer Studienplan		**Alter Studienplan**
1	Pflichtfächer gm. PM1 und PM2.		Pflichtfächer gm. PM1, PM2 und PM3
2	PM3: Masterprojekt Raumplanung		PM4: Projekt
3	Kern- und Ergänzungsfächer der Wahlmodule		Lehrveranstaltungen der Wahlmodule
4	Kern- und Ergänzungsfächer der Wahlmodule		Lehrveranstaltungen der Konzeptmodule
5	Ergänzungsfächer der Wahlmodule		Fokus-Lehrveranstaltungen
6	Diplomarbeit		Diplomarbeit
7	Diplomseminar und Kommissionelle Abschlussprüfung, wobei die kommissionelle Abschlussprüfung jedenfalls abzulegen ist		Diplomseminar

ENTWURF